



Brüssel, den 22. September 2023  
(OR. en)

13039/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0171(COD)**

---

---

**CONSOM 319  
MI 759  
COMPET 889  
EF 273  
ECOFIN 893  
DIGIT 185  
CYBER 216  
CODEC 1623**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der  
Richtlinie 2008/48/EG (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Juni 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. Oktober 2021 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 12. September 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dok. 10382/21 + ADD1-3.

<sup>2</sup> ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 92.

<sup>3</sup> Dok. 12846/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 22/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---